

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zwei mal, Dienstags u. Freitags und kostet pro Quartal 1 Mark. Inseratennahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag 12 Uhr.

N. 81.

Freitag, den 12. October

1877.

Verordnung, Schutzmaßregeln aus Anlaß des Ausbruchs der Rinderpest in Böhmen betreffend.

Da der neuerlich erfolgte Ausbruch der Rinderpest in der unsern der Landesgrenze gelegenen böhmischen Stadt Königsberg bei Eger amtlich constatirt ist, so wird nach Maßgabe der revidirten Instruction vom 9. Juni 1873 zu dem Reichsgesetze vom 7. April 1869 hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Verboten ist bis auf Weiteres entlang der ganzen sächsisch-österreichischen Landesgrenze die Ein- und Durchfuhr nachstehender Gegenstände aus Böhmen nach Sachsen, als: a) alle Arten von Vieh; b) alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande; c) Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrachte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge; d) Wolle, Haare und Borsten, gebrachte Kleidungsstücke für den Handel und Lumpen, soweit nicht die unter § 2 gedachten Ausnahmen Platz greifen.

§ 2. Nicht beschränkt bleibt bis auf Weiteres die Einfuhr von a) Pferden, Maulthierern, Eseln, b) Butter, Milch, Käse, c) Häuten und Därmen in vollkommen trockenem Zustande, d) Wolle, Haare und Borsten in gewaschenem bez. bearbeitetem Zustande, e) Talg, geschmolzen in Fässern und Wannen, f) Knochen, Hörner und Klauen, vollkommen lufttrocken und befreit von thierischen Weichtheilen, g) Lumpen in Säcken verpackt, und zwar dasfern die Einfuhr der vorstehend unter c, d, e, f und g bezeichneten Gegenstände in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt und die Abstammung aus völlig seuchenfreien Gegenden durch amtliche Begleitscheine nachgewiesen ist, h) Heu und Stroh, sofern es lediglich als Verpackungsmittel verwendet wird; jedoch ist dasselbe am Bestimmungsorte zu vernichten.

§ 3. Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die diesseitige Landesgrenze von Postitz bei Delsnitz bis Steinböbra bei Klingenthal nur an den von den Amtshauptmannschaften Auerbach und Delsnitz in ihren Amtsblättern bekannt zu machenden Orten überschreiten und haben sich daselbst einer Desinfection zu unterwerfen, zu letzterem Behufe aber bei den dort aufgestellten Gendarmen zu melden.

§ 4. Die Ueberwachung dieser Verkehrssperre entlang der oben gedachten Grenzstrecke geschieht unter militärischer Mitwirkung durch die betreffenden Polizei- und Grenzzollbeamten. Der Eisenbahn- und Postverkehr bleibt auf dieser Grenzstrecke bis auf Weiteres noch unberührt.

§ 5. Durchbrechung der Sperre mit den derselben unterworfenen Thieren oder mit giftfangenden Sachen der in § 2 bezeichneten Art hat bei jenen sofortige Tödtung und Verscharrung, bei diesen Vernichtung oder Desinfection zur Folge. Sonstige Gegenstände, sowie Menschen müssen im Falle eines Durchbruchs bei Unthunlichkeit der Desinfection auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurück gebracht werden, wo möglich ohne Ortschaften zu berühren.

§ 6. Im Bezirke der Amtshauptmannschaften Auerbach, Delsnitz und Planen ist bis auf Weiteres das Abhalten von Viehmärkten verboten.

§ 7. Im Bezirke der Amtshauptmannschaften Auerbach und Delsnitz ist für jeden innerhalb 15 Kilometer von der böhmischen Grenze entfernt liegenden sächsischen Ort a) ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufzunehmen und täglich den Ab- u. Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehbestande speciell verzeichnen muß, b) das Viehregister mindestens einmal wöchentlich von der Amtshauptmannschaft oder einem Beauftragten derselben zu revidiren, c) bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehbestande sofort bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, und sodann von dieser in Gemäßheit des § 13 ff. der obigen revidirten Instruction vom 9. Juni 1873 das weitere Nöthige zu besorgen.

§ 8. Der sogenannte kleine Grenzverkehr, d. h. der Verkehr mit Geпаannen von Rindvieh böhmischer Landrace zwischen böhmischen und sächsischen Grenzorten, sowie der Weidtrieb von Wiederkäuern auf den Fluren dieser Grenzorte bleibt, mit Ausnahme des oben in § 3 bezeichneten Grenz-Tractes, zur Zeit noch gestattet.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu einem beziehentlich bis zu zwei Jahren bestraft.

Dresden, den 7. October 1877.

Ministerium des Innern.
von Rosig-Wallwig.

Kr.

Anher erstatteter Anzeige zufolge sind am 29. vor. Mon. in den Abendstunden aus einem Hause in Wilsdruff ein blau und braun carrirtes Stoffrock, ein Paar weiße Taschentücher mit den Buchstaben J. A. gezeichnet, ein Cigarrenetuis von braunem Leder mit gelbem Messingbügel und auf der einen Seite mit Perlenstickerei, ein Paar grau und weiß carrirtes Stoffhosen, unter deren Bund ein länglicher dunkelgrauer Fleck eingeseht gewesen und worin sich außer drei Schlüsseln ein Ring befunden, sowie ein Paar bunt gestickte Hosenträger spurlos entwendet worden, was behufs Ermittlung des Diebes und Wiedererlangung des Gestohlenen hiermit veröffentlicht wird.

Königl. Gerichtsamt Wilsdruff, am 9. October 1877.

Dr. Gangloff.

Das russische Winterräthsel.

Unter dieser Aufschrift veröffentlicht die Berliner „Post“ einen Aufsatz über die äußerst bedrohliche Lage Rußlands, der um so mehr Aufmerksamkeit verdient, als die „Post“ (das sogenannte Volkshafter-Organ) seither vollständig auf russischer Seite gethan hat und noch steht. Der drohende Finanz-Krisen Rußlands ist nur angedeutet und vielleicht der wundeste Punkt, da Anleihen im Ausland nicht mehr gelingen und im Innern die Banknoten-Pressen arbeiten. Der Artikel lautet:

Gerüchte, die in Gestalt von Telegrammen aus dem russischen Hauptquartier verbreitet werden, wissen zu melden, der Großfürst-Thronfolger habe im Kriegsrath den Rückzug über die Donau befürwortet. Andere Meldungen sprechen davon, daß wenigstens der Schipla-Paß nebst Tienowa aufgegeben werden müsse, daß aber die russische Hauptarmee in besetzten Lagern nach Ost und West den Winter auf bulgarischen Boden zubringen solle. Wie deutlich immer diese Nachrichten den Stempel der Erfindung tragen, die Lage wird in der That von der Frage beherrscht, ob die Russen genöthigt sind, die Früchte des Sommerfeldzuges, welche bei der anfänglichen Passivität der Türken so leicht gepflückt wurden, vor dem Eintritt des Winters gänzlich wieder aus der Hand zu geben. Dabei kommt weniger auf die Entscheidung des russischen Hauptquartiers, als auf die Entscheidung des Schicksals an. Man kann den heroischen Entschluß fassen, während des Winters in Bulgarien auszuharren, aber man kann die russische Armee nicht vor dem Verderben sichern, wenn ungünstige Witterungseinflüsse besonders erschwerender Art mit glücklichen türkischen Wagnissen zusammentreffen sollten. Auch ohne besondere türkische Erfolge können Krankheit, Verpflegungsschwierigkeit, völlige Untwegsamkeit des Bodens über das russische Heer eine Katastrophe

bringen. Beschließt man aber, vor dem Eintritt des eigentlichen Winters Bulgarien zu räumen, so ist sehr die Frage, ob man wieder hineinkommt. Die Ingentenkunst mag das Außerste leisten, eine haltbare Brücke über die Donau herzustellen — eine vollkommene Sicherheit gegen die Frühjahrswellen der Donau, gegen türkische Torpedos u. s. w. wird sich nicht erreichen lassen. Im besten Falle aber werden die Russen im nächsten Feldzuge nicht erst am Balkan auf den türkischen Widerstand stoßen, dessen Zähigkeit sie kennen gelernt haben. Gesetzt aber, es geschähe, daß die Russen sich während des Winters in Bulgarien behaupteten und sogar den Schipla-Paß festhielten, wären sie dann bei Beginn des nächsten Feldzuges nicht gerade da, wo sie jetzt sind, auf beiden Seiten flankirt von türkischen Armeen? Und wenn es im nächsten Feldzuge gelänge, die Türken gegen Westen und gegen Osten gleichzeitig im Schach zu halten oder selbst die Weststellung endlich zu brechen, wird man die genügenden Streitkräfte aufbringen, um dann erfolgreich gegen Adrianopel vorzudringen oder gar das Herz der türkischen Macht in Constantinopel zu treffen? Wie sollte eine solche Kraftentfaltung nach den bisherigen Erfahrungen wahrscheinlich geworden sein? Die Römer lernten in lange erneuerten Feldzügen endlich den Hannibal besiegen, die französischen Revolutionäre lernten in gleicher Schule die geübten Soldaten ihrer Gegner überwinden, aber daß die Russen durch die Länge des Krieges die Türken besiegen lernen, ist nicht wahrscheinlich. Die Russen sind es, welche das geübte Material an Offizieren und Mannschaften verlieren, an natürlicher kriegerischer Begabung aber steht der Türke dem Russen mindestens gleich. Das zuströmende Menschenmaterial ist auf türkischer Seite williger, fanatischer und für eine rohe Kriegführung vielleicht begabter. Man sagt wohl, Sieger bleibe, wer den letzten Mann und den letzten Thaler auf das Schlachtfeld bringt, aber man darf den Weg nicht vergessen, den der letzte Mann zum